



Kurzinformation

Identitätsnachweis bei Einbürgerung in Deutschland

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt vorrangig aufgrund des **Abstammungsprinzips** (ius sanguinis), wonach ein Kind unabhängig vom Geburtsort die elterliche Staatsbürgerschaft erhält. Dieses Prinzip wird ergänzt durch **Ausnahmeregelungen des Geburtsortprinzips** (ius soli), wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können. Darüber hinaus kann die Staatsangehörigkeit auch durch **Adoption, Eheschließung oder Einbürgerung** erworben werden.¹

Die Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung** sind in **§§ 8 f. des Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**² geregelt. Danach ist seit einer Gesetzesänderung im August 2019 nunmehr ausdrücklich zwingend erforderlich, dass die Identität und Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist (vgl. § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 StAG und auch § 9 StAG, der auf § 10 Abs. 1 StAG verweist). Diese Anforderungen hatte die Rechtsprechung bereits aufgestellt und wurden im Gesetz nun klargestellt. Das StAG und die Rechtsprechung formulieren keine feststehenden Kriterien, die zwingend für den Nachweis der Identität erforderlich sind. Geeignete Angaben zur Identitätsprüfung sind regelmäßig insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum und -ort und Familienstand der betroffenen Person.³ Der zugrunde zu legende **Beweismaßstab** war in der Praxis und der Rechtsprechung umstritten.⁴ Um den Beweismaßstab zu vereinheitlichen, wurde kurz vor der genannten Änderung von § 8 ff. StAG von einer Arbeitsgruppe der Staatsangehörigkeitsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder eine

1 Auswärtiges Amt, [Staatsangehörigkeitsrecht](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/staatsangehoerigkeitsrecht), Stand 19.10.2022 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/staatsangehoerigkeitsrecht> (letzter Abruf aller Internetquellen: 25.01.2023).

2 [Staatsangehörigkeitsgesetz](#) (StAG) vom 22.07.1913 (RGBl. I S. 583) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847).

3 BVerwG, Urteil vom 01.09.2011 – [5 C 27/10](#) –, Rn. 12.

4 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, StAG § 10 Rn. 25.

gestufte Prüffolge in Form einer Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren festgelegt.⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat diese gestufte Prüfung im September 2020 auch für die aktuelle Rechtslage anerkannt.⁶ Aus dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Bewerbers folge ein Recht „auf eine realistische Chance“ zur Klärung seiner Identität. Dieses Recht sei im Rahmen der gestuften Prüfung mit den sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Der **Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit des Bewerbers** stehe die **Hinweis- und Anstoßpflicht der Einbürgerungsbehörde** gegenüber.⁷ So soll der Einbürgerungsbewerber seine Identität in erster Stufe durch Vorlage eines **Passes oder eines amtlichen Identitätsdokuments** nachweisen.⁸ Ist ihm dies objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität auf zweiter Stufe auch mithilfe anderer **geeigneter amtlicher Urkunden** nachgewiesen werden (z.B. Führerschein, Dienstausweis oder Geburtsurkunde).⁹ Ist dem Bewerber auch dies objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, können auf dritter Stufe auch **sonstige zugelassene Beweismittel** nach § 26 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁰ zur Hilfe genommen werden, z.B. Zeugenaussagen. Als letztes Mittel kann im Einzelfall auf eine **umfassende Würdigung der Gesamtumstände** durch die Einbürgerungsbehörde zurückgegriffen werden.¹¹

Der Übergang von einer Stufe zur nächsten ist nur zulässig, sofern der Bewerber trotz hinreichender Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht nicht in der Lage ist, den Nachweis seiner Identität zu führen. Der im Verwaltungsverfahren geltende behördliche Untersuchungsgrundsatz wird insofern durch die **Mitwirkungslast des Bewerbers** eingeschränkt.¹² Für die Überzeugungsbildung zum Identitätsnachweis ist laut Bundesverwaltungsgericht „ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen“.¹³ Für den Fall, dass Zweifel an der Identität des Einbürgerungsbewerbers bestehen bleiben, trägt dieser die endgültige **Feststellungslast**. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber die ihm zumutbare Mitwirkung verweigert oder nicht ausräumbare Widersprüche auftreten.¹⁴

-
- 5 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 8 StAG Rn. 23b und 23c.
 - 6 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – [1 C 36/19](#) –, Rn. 17 ff.
 - 7 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – [1 C 36/19](#) –, Rn. 21.
 - 8 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – [1 C 36/19](#) –, Rn. 18.
 - 9 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 StAG Rn. 31.
 - 10 [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) (VwVfG) vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).
 - 11 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – [1 C 36/19](#) –, Rn. 19.
 - 12 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 StAG Rn. 27.
 - 13 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – [1 C 36/19](#) –, Rn. 20.
 - 14 Hailbronner/Gnatzy, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 StAG Rn. 39.